Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins Ostsächsische Eisenbahnfreunde e.V. Bautzen für den Betrieb des historischen Sonderreisezugverkehrs

1. Leistungen

Der Verein Ostsächsische Eisenbahnfreunde e.V. Bautzen (OSEF) führt Sonderzugveranstaltungen im Pendel- und Zielortverkehr durch. Unter Pendelverkehr sind Sonderzugveranstaltungen zu verstehen, die in einer bestimmten Region mit einer maximalen einfachen Beförderungsweite von bis zu 50 km mehrmals am Tag erbracht werden. Für Sonderfahrten im **Pendelverkehr** erfolgt grundsätzlich kein Vorverkauf der Fahrkarten. Unter **Zielortverkehr** werden Tagesfahrten zu einem bestimmten Ziel, verbunden mit touristischem Rahmenprogramm verstanden.

Der Triebwagen steht einem Reisezug gleich. Diese Bedingungen gelten auch für den Einsatz von Kraftomnibussen.

2. Abschluss eines Reisevertrages

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch OSEF zu Stande. Mit dem Versand der Fahrkarten, Rechnung und begleitenden Unterlagen oder einer Reisebestätigung ist der Vertrag angenommen. Der Vertrag mit abweichenden Inhalt kommt zu Stande, wenn der Kunde sich damit einverstanden erklärt; dies wird ausdrücklich durch die Begleichung der Rechnung angezeigt. Lehnt der Kunde einen Vertrag mit abweichendem Inhalt ab, hat er die Fahrkarten und sonstigen Reiseunterlagen unverzüglich zurückzusenden.

Rechnung und Fahrkarten werden dem Kunden in der Regel bis spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag zugesandt. Geht die Bestellung innerhalb der letzten 2 Wochen vor dem Reisetag ein, kann vom Versand der Unterlagen Abstand genommen werden und eine Aushändigung erfolgt am Reisetag. Im Zielortverkehr hat Vorkasse der Barkasse

Im Zielortverkehr werden Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in Begleitung einer volljährigen Person befördert. Über Ausnahmen entscheidet der OSEF auf Antrag. Im Pendelverkehr beträgt das Mindestalter für allein reisende Minderjährige 10 Jahre. OSEF hat keine Beförderungspflicht.

Eine Gruppenermäßigung wird ab 11 Teilnehmer zum Vollpreis gewährt und beträgt 10 % des Reisepreises, soweit in der Reiseausschreibung nichts anderes bestimmt ist.

3. Mindestteilnehmerzahl

Sofern bei den einzelnen Fahrten nichts anderes angegeben ist, werden sie nur durchgeführt, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 100 Personen erreicht ist. Für Fahrten mit dem Triebwagen beträgt die Mindestteilnehmerzahl 50 Personen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, Änderungen der Prospektangaben vor Vertragsschluss vorzunehmen. Änderungen und Abweichungen zum Vertragsinhalt nach Vertragsabschluss sind zulässig, soweit diese nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

5.1 Einzelfahrscheine

Der Kunde kann vor Fahrtantritt vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem OSEF zu erfolgen. Für Fristen ist der Posteingang am Ausgabeort maßgeblich. Der OSEF hat nach Rechnungslegung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Der Kunde ist zur Schadensminderung verpflichtet und sollte sich daher vorrangig um eine Ersatzperson bemühen. Das Stornierungsentgelt beträgt je Buchung mindestens 15,00 Euro.

Beginnend ab dem 10. Tag vor dem Reisetag hat OSEF einen Entschädigungsanspruch von 50 % des Reisepreises, am Reisetag oder bei Nichtantritt 100 % des Reisepreises.

5.2. Gruppenfahrscheine

Ein entschädigungsloser Rücktritt der gesamten Gruppe ist bis zu 30 Tage vor dem Reisetag möglich. Hierfür wird ein Bearbeitungsentgelt von 30,00 Euro erhoben. Die Verminderung der Teilnehmerzahlen hat bis 10 Tage vor dem Reisetag eine Entschädigung von 30 % des Reisepreises, ab dem 9. Tag 70 % und am Reisetag oder bei Nichtantritt 100% des Reisepreises pro Person zur Folge. Fällt dadurch die Gesamtteilnehmerzahl unter die Behatterfül die ihn Gemanteilnehmerzahl unter die Behatterfül die ihn Gemanteilnehmerzahlen die Gemanteilnehmerzahlen d Gesamtteilnehmerzahl unter die Rabattstaffel die eine Gruppenermäßigung in gewährter Höhe ermöglichte, ist der Gruppenfahrschein neu zu berechnen.

5.3 Rückerstattungen

Rückerstattungen erfolgen ausschließlich unbar. Der Kunde hat der Ausgabestelle eine geeignete Bankverbindung bekannt zu geben.

6. Rücktritt und Änderung durch den Verein Ostsächsische Eisenbahnfreunde e.V. Bautzen

Der OSEF behält sich vor, Fahrten kurzfristig abzusetzen, falls dies aus Gründen erforderlich ist, die der OSEF nicht zu vertreten hat oder die Mindestteilnehmerzahl bis 14 Tage vor dem Reisetag nicht erreicht wird. Dem OSEF bleibt das Recht vorbehalten beim Vorliegen besonderer Gründe eine Reise oder einzelne Programmpunkte zu verändern. Dies kann die Reiseroute ebenso betreffen, wie der Einsatz von Lokomotiven und Wagen. Derartige Abweichungen begründen für den Fahrgast keinerlei Ersatzansprüche. Eine Abweichung vom geplanten Fahrzeugeinsatz berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt von der Reise oder zur Minderung des Reisepreises.

7. Gewährleistung und Haftung
Der OSEF haftet im Rahmen der gesetzlich geregelten Gewährleistung
dafür, dass seine Leistung nicht mit Fehlern behaftet ist. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich vor Ort dem Reiseleiter vorzutragen. Die Haftung des OSEF ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, insgesamt auf die Höhe des dreifachen Fahrpreises beschränkt, soweit der Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

OSEF haftet insbesondere nicht für Folgen aus Verspätungen des Sonderzuges.

8. Fremdleistungen

Der OSEF ist für Handlungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen unentgeltlich vermittelt werden und die in der Beschreibung entsprechend bezeichnet sind, nicht verantwortlich.

9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, und Gesundheitsvorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der o.g. Vorschriften selbst verantwort-

10. Rauchverbot

In den Sonderzügen besteht Rauchverbot. Im Übrigen gelten die Nichtraucherschutzgesetze des Bundes und der Länder. Etwaige von dieser Regelung abweichende Beschriftungen an und in den Fahrzeugen haben ausschließlich historischen Wert und sind ohne rechtliche Bedeutung.

11. Mitfahrten auf der Lokomotive

Gegen Zahlung eines Zuschlages kann der Kunde auf der Lokomotive mitfahren. Mit dem Erwerb einer entsprechenden Quittung erkennt er die Mitfahrtbedingungen ausdrücklich an. Der Kunde muss im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte sein, darf nicht unter dem Einfluss von reaktionsmindernder Medikamente, Alkohol und/oder Drogen stehen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kinder ab 6 Jahre können nur in Begleitung eines Erwachsenen mitfahren. Den Weisungen des Lokpersonales ist unbedingte Folge zu leisten. Eine Haftung für Beschädigung und Verschmutzung von Bekleidung oder Personenschäden wird nicht übernommen.

12. Komfortklassen

12.1. Benutzung des Speisewagens

Für die Benutzung des Speisewagens werden gesonderte Platzkarten ausgegeben. Es wird ein Zuschlag erhoben. Der Verzehr eigener mitgebrachter Speisen und Getränke ist im Speisewagen nicht gestattet.

12.2. Sonderfahrzeuge

Aufgrund des besonderen Komforts oder des historischen Wertes eines Fahrzeuges kann die Benutzung zuschlagpflichtig sein. Einzelheiten sind der Fahrtausschreibung und weiteren Hinweisen zu entnehmen.

13. Ergänzende Regelungen

OSEF ist berechtigt für bestimmte Veranstaltungen ergänzende Bestimmungen auszugeben. Diese sind gesondert bekannt zu machen und dem Kunden mit der Rechnung zu übermitteln.

14. Beförderung von Tieren

Die Beförderung von Tieren, insbesondere Hunden, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet OSEF auf Antrag.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Löbau.

Löbau, den 07.02.2014

A Simm Vereinsvorsitzender D. Lehmann Kassenwart